

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**für die Friedhöfe der Gemeinde Schiffdorf**  
**vom 29.09.2009**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.03.2020, beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller, der Nutzungsberechtigte und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt, unterhalten oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte wird bei Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Dies gilt bei auch Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten (z. B. Personalkosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser u. Abfallbeseitigung) wird jährlich im Voraus erhoben und ist am 31.01. eines jeden Jahres fällig. Sie kann bis zum Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch in einer Summe gezahlt werden. Dabei wird der zur Zeit der Antragstellung maßgebende Betrag mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre multipliziert.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in der Satzung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4**  
**Sonstige Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 5**  
**Gebührenerstattungen**

Eine Erstattung der gezahlten Gebühren im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird nicht gewährt.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Schiffdorf, 16.03.2020

Gemeinde Schiffdorf

(L.S.)

gez. Wirth  
Bürgermeister

### Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2016

#### **I. Benutzungsgebühren**

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte
- a) für 25 Jahre, je Grabstelle 330,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung oder des Wiedererwerbs, je Grabstelle 13,00 €
- (2) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Rasengrabstätte mit Pflege der Grabstätte und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre
- 1. Erdbestattung 1.369,00 €
  - 2. a) Urnenbeisetzung (auch anonym) 684,50 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung bei zweiter Urnenbeisetzung, wenn die erste Beisetzung in doppelter Tiefe erfolgte 27,38 €
- (3) Reservierung einer zweiten Grabstelle bei Erdbeisetzung im Rasengrab inkl. Erwerb des Nutzungsrechts, Pflege der Grabstätte und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 1.369,00 €
- Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Beisetzung in der reservierten Grabstelle oder bei weiterer Beisetzung in vorhandener Grabstätte 54,76 €
- (4) 1. Erwerb eines Nutzungsrechts in einem Grabfeld mit Dauergrabpflege auf dem Friedhof Spaden, Parzelle A VI für 25 Jahre
- a) an einem Partnergrab 150,00 €
  - b) an einem Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld 75,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts
- a) an einem Partnergrab 6,00 €
  - b) an einem Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld 3,00 €

- (5) Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
- a) für 25 Jahre 300,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung oder des Wiedererwerbs 12,00 €
- (6) Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr 13,95 €
- (7) Benutzung einer Kapelle
- 1. zur Aufbahrung, Kühlung oder ähnliches 90,00 €
  - 2. zur Trauerfeier 135,00 €

#### **II. Verwaltungsgebühren**

- (1) Entscheidung über Anträge zur Aufstellung eines Grabmals inkl. Grabeinfassung, incl. der Gebühr der jährl. Standfestigkeitskontrolle für 25 Jahre 60,00 €
- (2) Entscheidung über Anträge zur Verlegung einer Grababdeckung inkl. Grabeinfassung 30,00 €
- (3) Entscheidung über Anträge zur Verlegung einer Grabplatte auch Rasenplatte, Grababdeckung oder einer Grabeinfassung 15,00 €

#### **III. Einzelleistungen**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zwischen dem Antragsteller und dem Unternehmer.
- (2) Kosten der Ausgrabungen bzw. Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dadurch entstehen sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.